

zukünftig machen muß, um den Unterhalt anderer zu bestreiten. Das kann ungefähr in folgender Weise geschehen: Gewährt der Steuerpflichtige am Ende des Veranlagungszeitraumes einer der in § 11 I B. St. G. bezeichneten nach §§ 1602 flg. B. G. B. an sich unterhaltsberechtigten Personen voraussichtlich nicht für kürzere Zeit den Unterhalt, ohne hierzu durch einen eine Gegenleistung gewährenden Vertrag oder letzten Willen (man denke an den Dienstvertrag, Auszug zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Unterhaltsempfänger, an eine Schenkung, Erbeinsetzung, ein Vermächtnis eines Dritten zugunsten des Steuerpflichtigen mit der Auflage, dem Unterhaltsempfänger den Unterhalt zu gewähren) verpflichtet zu sein, so erhöht sich für jede derartige Person der steuerfreie bzw. abzugsfähige Betrag des Vermögenszuwachses um 3000 Mark, wenn sie volljährig ist, um 2000 Mark, wenn sie minderjährig ist. Gewährt er nur einen Teil des Unterhalts, so findet die Erhöhung nur zu dem entsprechenden Teil statt.

Selbstverständlich sind die Zahlen in gewisser Weise willkürlich. Den Bruchteil, der bei der Berechnung des Ruhegehaltes der Witwen und Waisen öffentlicher Beamten angenommen wird, kann man nicht zugrunde legen, weil er zu niedrig ist. Den vollen steuerfreien bzw. abzugsfähigen Betrag, der den Steuerpflichtigen selbst trifft, kann man nicht wählen, weil meistens alle derartig verbundenen Menschen in einem gemeinsamen Hausstand leben und daher die Unterhaltsaufwendungen für jede zweite und dritte Person geringer sind als für den Alleinlebenden. Kleine Ungerechtigkeiten werden im einzelnen nicht zu vermeiden sein. Aber der Grundsatz muß unter allen Umständen festgelegt werden, soll die Steuergesetzgebung gerecht und gesund sein. Das gilt dann im ganz besonderen Maße, wenn nach dem Vorschlage des Hauptausschusses des Reichstages die Abgabe nicht nur von dem Zuwachs erhoben werden soll, der aus angesammeltem Mehreinkommen besteht, sondern von dem Mehreinkommen schlechthin, auch dann, wenn es während des Veranlagungszeitraumes ausgegeben worden ist. Dann muß der Grundsatz noch insofern besonders ausgestaltet werden, als auch der Unterhalt, der in der Vergangenheit gewährt worden ist, berücksichtigt werden muß.